

21. Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Oelde vom _____

Aufgrund

1. der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 f.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490)
2. der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029)
3. des § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Oelde vom 06.05.2020 in der Fassung der 3. Änderung vom 14.09.2022,

hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung vom 19.12.2022 die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Oelde wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 4 wird am Ende um folgenden Satz ergänzt:

Der Gebührenmaßstab bezieht sich auf eine einmalige Entleerung am Entsorgungstag. Eine sogenannte „Mehrfachentleerung“ ist gemäß § 15 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Oelde ausgeschlossen und stellt daher keine rechtmäßige Nutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung dar.

§ 5 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 erhalten folgende Fassung:

- (1) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung durch Entleerung der Behälter für Restabfälle sowie kompostierbare Abfälle beträgt:
- bei Bereitstellung eines 80 l - Behälters für Restabfall
jährlich 223,78 Euro oder monatlich 18,65 Euro
 - bei Bereitstellung eines 120 l - Behälters für Restabfall
jährlich 335,67 Euro oder monatlich 27,98 Euro
 - bei Bereitstellung eines 240 l - Behälters für Restabfall
jährlich 671,35 Euro oder monatlich 55,95 Euro
 - bei Bereitstellung eines 1.100 l – Behälters für Restabfall

bei wöchentlicher Entleerung

jährlich ___4863,02___ Euro

oder

monatlich ___405,26___ Euro

- bei Bereitstellung eines 1.100 l – Behälters für Restabfall

bei 14-tägiger Entleerung

jährlich ___2644,09___ Euro

oder

monatlich ___220,34___ Euro.

Die Gebühr je Liter Restabfall bei den 80 l - 240 l - Behältern beträgt ___2,797275___ Euro.

§ 5 Abs. 1 Satz 6 erhält folgende Fassung:

Werden die 1.100 l – Restabfallbehälter vom Gebührenpflichtigen in der Stadt Oelde käuflich erworben, so ermäßigt sich die Gebühr

- bei wöchentlicher Entleerung auf:

jährlich ___4856,23___ Euro

oder

monatlich ___404,69___ Euro

- bei 14-tägiger Entleerung auf:

jährlich ___2440,55___ Euro

oder

monatlich ___203,38___ Euro.

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Gebühr für das Abfahren eines gefüllten Restabfallsackes beträgt einschließlich der Materialkosten des Sackes ___6,74___ Euro.

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Gebühr für das Abfahren eines gefüllten Bio-Abfallsackes beträgt einschließlich der Materialkosten des Sackes ___6,20___ Euro.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.